

# K+S Aktiengesellschaft

Kassel

ISIN: DE000KSAG888  
Wertpapier-Kenn-Nr. KSAG88

## **Dividendenbekanntmachung sowie Bekanntmachung gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG betreffend die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

1. Die ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft, Kassel, vom 11. Mai 2016 hat beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie eine Dividende von 1,15 € auszuschütten.

Die Dividende wird ab dem 12. Mai 2016 durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, über die jeweilige Depotbank grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375 %) sowie ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer ausgezahlt.

Bei **inländischen Aktionären** erfolgt die Auszahlung der Dividende ohne Abzug von Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer, wenn ein inländischer Aktionär seiner Depotbank eine „Nicht-Veranlagungsbescheinigung“ seines zuständigen Finanzamtes vorgelegt hat. Das Gleiche gilt für inländische Aktionäre, die ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei **ausländischen Aktionären** kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Die Anträge zur Erstattung des Ermäßigungsbetrags müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2020 beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, eingegangen sein.

2. Die ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft, Kassel, hat am 11. Mai 2016 unter Punkt 6 der Tagesordnung – wie in der Einladung vom 30. März 2016 bekannt gemacht – beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen (genehmigtes Kapital II) und das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien in bestimmten Fällen auszuschließen. Ferner beschloss die Hauptversammlung, § 4 der Satzung um folgenden neuen Absatz 5 zu erweitern, wodurch der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 wird:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Mai 2021 gegen Bar- oder

Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 19 140 000,00 € durch Ausgabe von höchstens 19 140 000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Bei Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital II ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ausschließen, und zwar insgesamt bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 19 140 000,00 € (entsprechend 19 140 000 Stückaktien):

a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsrechts entstehen, ausschließen.

b) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 19 140 000,00 € (entsprechend 19 140 000 Stückaktien) ausschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Der anteilige Betrag des Grundkapitals von 19 140 000,00 € vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer sonstigen Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals von 19 140 000,00 € vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

c) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 19 140 000,00 € (entsprechend 19 140 000 Stückaktien) ausschließen, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.

d) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer so genannten Aktiendividende (Scrip Dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, ausschließen.

Von den vorstehend unter lit. a) bis d) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des

Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des genehmigten Kapitals II bis zu seiner jeweiligen Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II festzulegen.“

Die Änderung der Satzung ist zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Kassel (HRB 2669) angemeldet.

Weitere Einzelheiten sind mit der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung im Bundesanzeiger vom 30. März 2016 veröffentlicht.

Kassel, im Mai 2016

K+S Aktiengesellschaft

Der Vorstand